

Herzlich willkommen zum Tanz-in-den-Mai-Newsletter. Wegen des verregneten Feiertages heute mit mehr Inhalt.

I. Law and Politics

< Neuigkeiten von der Führungsaufsicht? >

Bereits im Juli des vergangenen Jahres (wir berichteten) hatte die Vorgängerregierung einen Referentenentwurf zur Reform der Führungsaufsicht vorgelegt.

Am 5. April diesen Jahres hat unter Federführung des Justizministeriums nun die neue Bundesregierung ihren Regierungsentwurf zur Reform der Führungsaufsicht präsentiert.

Ziel der Reform sei „eine straffere und effizientere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern - vor allem in den ersten Jahren nach ihrer Entlassung in Freiheit - zu ermöglichen.“ Die rechtlichen Regelungen sollen daher vereinfacht und vereinheitlicht werden. Die Bundesregierung will mit dieser Reform die Rückfallkriminalität (einmal mehr) entschlossen bekämpfen.

Neben technischen Details schlägt auch der Regierungsentwurf zwei entscheidende Neuerungen zur geltenden Rechtslage vor.

Der „Weisungskatalog“ des § 68 b StGB soll um zwei Nummern ergänzt werden:

Die neue Nummer 10 soll die Weisung ermöglichen, dass ein verurteilter Straftäter keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme besteht, dass der Konsum zur erneuten Straffälligkeit beiträgt oder im Ergebnis ein Suchtbekämpfungs- oder Entgiftungsprogramm gefährdet würde.

Weiterhin soll, insb. für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die neu zu schaffende Nummer 11 des Weisungskatalogs es zulassen, auch nach der Vollverbüßung der Strafe eine psychologische Kontrolle der Täter zu ermöglichen, indem diese sich periodisch bei Ärzten, Psychologen/Psychiatern oder forensischen Einrichtungen vorstellen müssen.

Die Bundesregierung setzt damit die Reform des Sanktionsrechts der Vorgängerregierung entsprechend dem Koalitionsvertrag fort. Die Reform der Führungsaufsicht geht bereits auf eine gemeinsame Initiative der Landesjustizminister aus dem Jahr 2000 zurück. An der nachfolgenden bis heute anhaltenden Diskussion hatten sich zuletzt auch die Fachverbände (DBH und ADB) mitunter kritisch beteiligt.

Identisch zum Referentenentwurf soll der Strafraum für Verstöße gegen die Maßregel der Führungsaufsicht nach § 145 a StGB auf drei Jahre erhöht werden, um der Durchsetzung der Reform den vermeintlich notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Weiterhin sieht der neue Entwurf - abweichend vom Referentenentwurf - für eine unbefristete Führungsaufsicht stärkere Restriktionen vor. Die Fristenregelung des § 68 c Abs. 1 StGB soll grundsätzlich beibehalten werden, der eine Frist von 2 bis 5 Jahren für die Führungsaufsicht vorsieht. Bei Vorliegen von speziellen Krisenmerkmalen soll die regelmäßige Frist nach § 68 c Abs. 2 überschritten und verlängert werden können. Der neue Abs. 3 hingegen sieht die

Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung vor, wenn bei einem Verurteilten zu befürchten steht, dass dieser aufgrund psychischer Instabilität die Allgemeinheit gefährden und dabei zugleich aufgrund seiner Instabilität schuldlos handeln könnte oder aber speziell zu befürchten steht, dass erneut schwerwiegende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vom Verurteilten zu befürchten sind.

Die unbefristete Führungsaufsicht hat auch von unserer Seite bereits heftige Kritik erfahren: Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich insbesondere gegen eine unbefristete Führungsaufsicht nach Vollverbüßung der eigentlichen Strafe. Kann die Führungsaufsicht unbefristet verlängert werden, so stellt sich die Frage nach dem Bestimmtheitsgebot, dem gesetzlichen Richter und wann ein Täter als endgültig resozialisiert gilt in besonderem Maße.

Hierbei treten die widerstreitenden Interessen der Führungsaufsicht offen zutage. Zunächst als Angebot zur Hilfe und Betreuung, einem Gedanken der Spezialprävention (Resozialisierung des Täters), konzipiert, geht der Trend einmal mehr in Richtung eines umfassenden Sicherungs- und Sicherheitsdenkens, das traditionell einem generalpräventiven Verständnis zugrunde liegt. Durch die Hintertür wird somit durch die Reform der Sicherungsgedanke wieder stärker in den Vordergrund gerückt, weil man sich auf die Bekämpfung der Rückfallkriminalität konzentriert. Dies zeigen allein die Kostenerwägungen, speziell der beteiligten Bundesländer und der Justizminister (gemeinsamer Strafrechtausschuss), die die Reform unterstützen. Die Reform ist ausweislich des Regierungsentwurfes auch kostenneutral möglich, weil die Kosten kompensiert würden durch (bei erfolgreicher Führungsaufsicht) einzusparende spätere Vollzugskosten.

Der alte Hut der umfassenden Sicherung kommt im Gewand der Führungsaufsicht daher. Gefordert wäre aber komplett neue Konzeption. Die Frage, warum freie Mittel nicht direkt in gleichermaßen unterstützenswerte Präventionsprogramme fließen, blieb bisher unbeantwortet. Warum? Der 55 Seiten (!) starke Regierungsentwurf enthält unter dem Topos Alternativen lapidar nur eine Antwort bereit: keine.

< Europäisches Strafrecht zum Schutz geistigen Eigentums >

Am 26. April hat der EU-Kommissar für Justiz, Freiheit und Sicherheit, Franco Frattini, einen Richtlinienentwurf vorgestellt, der strafrechtliche Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums vorsieht.

Die Maßnahmen zielen auf eine effektive Annäherung des Strafrechts der Mitgliedstaaten sowie eine engere europaweite Zusammenarbeit ab. Laut einer Pressemitteilung soll die neue Richtlinie eine wirksame Bekämpfung der Produktpiraterie ermöglichen. Die Kommission stellt ein Quasi-Terror-Szenario dar, in dem alle Argumente für ein inflationäres Strafrecht zu finden sind: Vage Argumente wie z.B. der Schutz der Volkswirtschaft oder etwa die mit den kopierten Produkten verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken rechtfertigen nach der Meinung der Kommission die Verschärfung des Strafrechts zum Schutz des geistigen Eigentums. Möglicherweise hat auch der Begriff der „Organisierten Kriminalität“ eine Rolle gespielt, da behauptet wird, dass die Produktnachahmung und -piraterie ein lukratives Geschäft sei, das die Gründung krimineller Vereinigungen motiviere.

Derart schwerwiegende Kriminalisierungsgründe bedürfen einer entsprechend weit reichenden strafrechtlichen Antwort. So stellt der Regelungsvorschlag jede

vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, den Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu unter Strafe. Unter Bezugnahme auf die Tendenz der Vereinheitlichung des europäischen Strafrechts wird im Vorschlag auch der Strafrahmen festgelegt. Bei einer Begehung durch eine kriminelle Vereinigung oder bei einer schwerwiegenden Gefährdung für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen ist eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren vorgesehen. Die alternativ möglichen Geldstrafen betragen in diesen Fällen Geldstrafe von mindestens 100.000 Euro (kriminelle Vereinigung) bzw. 300.000 Euro (Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit).

Ein strafrechtlicher Schutz des geistigen Eigentums ist notwendig. Aber es besteht eine gewisse Gefahr, wenn die EU-Behörden nationale Regelungen fördern, die auf den beschriebenen vagen Argumenten beruhen. So realisieren sich alle Befürchtungen vor der Entwicklung eines europäischen Strafrechts.

II. News aus der Forschung

< Europäischer Umweltschutz: Demokratiespritze für Europa oder Brüsseler Putsch? >

Seit der Entscheidung des EuGH aus dem September 2005 gilt: Liegt eine Kompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers auf dem Gebiet der gemeinsamen Politiken sowie der Grundfreiheiten vor, so kann er den Einsatz des Strafrechts verlangen, wenn nur dieses die volle Wirksamkeit verspricht. Zwei Monate später hat die Kommission einen Katalog erstellt, was in der Logik der Entscheidung zum Umweltschutz noch alles auf den Prüfstand der Harmonisierung zu stellen sei.

Während Brüssel die demokratische Kontrolle durch das Parlament sowie die im EuGH aufgestellten Bedingungen für einen Einsatz des Strafrechts betont, legt der Beitrag von RH in der ZIS das Schwergewicht auf eine kritische Analyse der Folgen für einen gebotenen defensiven Umgang mit dem Strafrecht (auch) in Europa sowie das Kompetenzgefüge in diesem Bereich.

Nachzulesen in der neuen Online-Zeitschrift ZIS (Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik): www.zis-online.com/dat/2006_4_25.pdf

III. Events

< Europäisierung des Strafrechts in Polen und Deutschland - rechtsstaatliche Grundlagen >

Anfang April luden Professor Joerden von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie Professor Szwarc von der Universität Poznań nach Poznań ein, um im deutsch-polnischen Jahr über Fragen strafrechtlicher Euopäisierung zu diskutieren. In Frankfurt ist dies gängige und permanente Praxis, wo die Universität nicht lediglich ein Label vor sich herträgt, sondern den europäischen Gedanken tatsächlich lebt. Polnische Absolventen der Viadrina legten auf der Tagung selbst ein eindrucksvolles Zeugnis dieses fruchtbaren Austausches ab, so etwa Maciej Malolepszy, der ein überaus kritisches Bild einer rigiden polnischen Strafrechtspolitik mit einer in Europa vergleichsweise sehr hohen Gefangenenrate zeichnete. Nur als ein schwacher Trost mag es da erscheinen, dass sich eine grundsätzlich restriktive Tendenz in der Strafrechtspolitik in ganz Europa findet.

Das Tandem Guzik-Makurak/Schünemann berichtete jeweils kritisch über die Implementationsbemühungen zum europäischen Haftbefehl in Deutschland und Polen. So erlaubt die Verfassung in Polen weiterhin nicht die Auslieferung polnischer Staatsbürger. Die Bestimmungen, die in die Strafprozessordnung zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses eingefügt wurden, sind verfassungswidrig. Das polnische Verfassungsgericht ordnete indes an, der Gesetzgeber habe innerhalb von 18 Monaten die Bestimmungen der Strafprozessordnung verfassungs- und völkerrechtskonform zu gestalten. In Deutschland wiederum hat das BVerfG das Haftbefehlsgesetz für verfassungswidrig erklärt, auch der neue Versuch ist kürzlich im Rechtsausschuss teilweise kritisch bewertet worden.

Nalewajko spürte den Legitimitätsbedingungen für den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen nach und verlangte dafür zu Recht wechselseitiges Vertrauen, das aber nicht "von oben" zu oktroyieren ist, Schmitz untersuchte u.a. die Bedingungen für ein einheitliches Wirtschaftsstrafrecht in Europa und verwies auf die hierfür noch nicht eingelöste notwendige Bedingung eines homogenen Wirtschaftsrechts, Joerden plädierte für eine Abkehr von einem ideologisch geprägten Kampf gegen die Kronzeugenregelung und eine Konzentration auf deren Wirksamkeitsbedingungen. Diese seien bei überindividuellen Rechtsgütern des Wirtschaftsstrafrechts einlösbar. Und so wurde an zwei Tagen von morgens bis abends angeregt an einem schönen See getagt, Zeit für eine Umrundung fand keiner.

IV. Der LSH stellt vor: die WM-Favoriten

< Spanien >

Wann auch immer man einen sauber recherchierten Newsletterbeitrag schreiben könnte, stets muss man sich der spanischen Zuschauer erwehren. Nein, noch agiert RH nicht rein virtuell, vielmehr sind es die Katalanen oder die Sevillanos, die aus dem Fernseher heraus schreien und pfeifen. Das kann kein Zufall sein, und wer in Kamen Quartier bezieht, muss einfach für alle Spielorte bereit sein. Am Kamener Kreuz müsste sich der Busfahrer bitte halb rechts halten und auf die A2/E 34 in Richtung Oberhausen/Hannover/Bielefeld abbiegen. Dann sind es noch 470 km.

Nur wirklich absolute Miesepter verweisen darauf, dass Spanien seit 1950 noch nie über das Viertelfinale hinaus kam, nur 1950 wurde man in der Endrunde Vierter. Einige wenige Ignoranten unter unseren LeserInnen werden hierbei stutzen und in depressives Grübeln verfallen. Wenn man Vierter wird, dann ist man doch bis ins Halbfinale gelangt, stimmt dann also der apodiktische Satz mit dem "noch nie"? Muss ich den Newsletter abbestellen? Gemach, Gemach, 1950 wurde die WM ohne Finale in einer Gruppe ausgespielt, daher dieser scheinbar kryptische Satz.

Zurück zum Thema: Dieses Jahr wird sich mit Sicherheit Dramatisches tun und Spanien bis zum Viertelfinale nicht einmal die Trikots gewechselt haben. Denn der Nationaltrainer Luis Aragones, der rackernde Rabauke (Fachblatt Kicker), hat sich eine neue geniale Taktik ausgedacht: Mit Offensivfußball und Legionären soll alles anders werden. Ja, er hat sogar eine Philosophie kreiert: "Der Schlüssel zum Erfolg ist stets der Ballbesitz und die Initiative, die man in jedem Spiel ergreifen muss." Da muss man erst einmal beeindruckt tief Luft schnappen und kleinmütig zugeben: "Vor dem Spiel ist nach dem Spiel" und so kommt da vergleichsweise platt daher. Seine weitere Äußerung zu Reyes im Hinblick auf Henry: "Du musst Dein Spiel machen. Sag dem Neger, dass Du besser bist als er!" fällt an Prägnanz kaum ab.

Wer in der Qualifikation Bosnien-Herzegowina und Serbien und Montenegro vier Unentschieden abringen konnte, der muss einfach die Philosophie von Aragones vollkommen verinnerlicht haben. Einen Sieg zu verlangen, wäre unfair, weil beide Gegner keine Neger in ihren Reihen haben. Dass Spanien in der Vorrunde gegen die Ukraine antreten musst, macht mich zwar ein wenig schwankend, doch man kann ja auch ohne Trikotwechsel gepflegt verlieren und gleichwohl durchstarten. Über Saudi Arabien kann man sich noch immer sanieren. Und dann noch die erwähnten Legionäre hinzuziehen: Ronaldhino, Ronaldo, Robinho, ..., das wird schon.

V. Ratgeber LSH

< vergessene Wasserstände >

Nahezu jedes Frühjahr verfolgen wir gebannt die Wasserstände von Elbe, Oder und Donau, ohne uns dreierlei bewusst zu machen: Erstens gibt es noch ganz andere Wasserstände, zweitens ist die Konzentration auf diese großen Flüsse unfair, weil die ja auch einmal von kleineren Kandidaten gespeist wurden und drittens ist die Zeit der Wasserstände beileibe nicht vorbei, nur weil Spargelzeit ist.

Wir wollen uns in der Folgezeit also vergessenen Wasserständen widmen und beginnen, fast ist man geneigt zu sagen: natürlich, in Niederösterreich.

Asparn an der Zaya 28.04.2006 06:45 Wasserstand 128 cm
Deutsch Brodersdorf 28.04.2006 06:45 Wasserstand 171 cm
Deutsch Haslau 28.04.2006 06:45 Wasserstand 308 cm
Ehrendorf 28.04.2006 06:45 Wasserstand 209 cm
Erlaufboden (EVN) 28.04.2006 06:45 Wasserstand 273 cm
Fahrafeld 28.04.2006 06:45 Wasserstand 171 cm
Frauenhofen 28.04.2006 06:45 Wasserstand 166 cm
Gloggnitz 28.04.2006 06:45 Wasserstand 200 cm
Greimpersdorf 28.04.2006 06:45 Wasserstand 210 cm
Gutenstein (Kirche) 28.04.2006 06:45 Wasserstand 137 cm
Hirtenberg 28.04.2006 06:30 Wasserstand 140 cm
Hofstetten (Bad) 28.04.2006 06:45 Wasserstand 190 cm
Hohenberg (Süd) 28.04.2006 06:30 Wasserstand 116 cm
Hoheneich 28.04.2006 06:45 Wasserstand 188 cm
Imbach 28.04.2006 06:50 Wasserstand 178 cm
Kienstock 28.04.2006 06:45 Wasserstand 519 cm Klausenleopoldsdorf 28.04.2006
06:45 Wasserstand 142 cm Korneuburg 28.04.2006 06:45 Wasserstand 465 cm
Lilienfeld 28.04.2006 06:35 Wasserstand 195 cm Lunz am See (Seestraße)
28.04.2006 06:45 Wasserstand 195 cm Mauthausen 28.04.2006 06:45 Wasserstand
480 cm Niederndorf 28.04.2006 06:45 Wasserstand 264 cm Oed 28.04.2006 06:45
Wasserstand 108.0 cm Opponitz (Mirenau) 28.04.2006 06:45 Wasserstand 262 cm
RaAbs. an der Thaya 28.04.2006 06:45 Wasserstand 198 cm Ramsau 28.04.2006
06:30 Wasserstand 17 cm Rosenberg 26.04.2006 21:55 Wasserstand 59 cm
Schwarzenau (Süd) 28.04.2006 06:30 Wasserstand 105.8 cm St. Veit an der Gölsen
28.04.2006 06:30 Wasserstand 173 cm Steyr (Ortskai) 28.04.2006 07:40
Wasserstand 263 cm Stiefern 28.04.2006 06:45 Wasserstand 266 cm Türnitz Markt
28.04.2006 06:45 Wasserstand 152 cm Warth 28.04.2006 06:45 Wasserstand 84 cm
Wildungsmauer 28.04.2006 06:45 Wasserstand 499 cm Windpassing 28.04.2006 06:45
Wasserstand 74 cm Wöllersdorf (Hydro) 28.04.2006 06:45 Wasserstand 199 cm Ybbs
28.04.2006 06:45 Wasserstand 412 cm Zwettl (Bahnbrücke) 28.04.2006 06:50
Wasserstand 222 cm Zwingendorf 28.04.2006 06:45 Wasserstand 210 cm

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Entscheidungsfragen am morgen >

Einmal aufgewacht, beginnt die Zeit der Entscheidungen, die sich bis zum Einschlafen zieht. Wir wollen Sie gerade zu Beginn des Tages ein wenig begleiten und Ihnen einige wohl abgewogene Ratschläge geben.

(1) Aufstehen oder nicht?

Das scheint uns in der Tat die zentrale Frage zu sein, die wir in aller Regel mit "nicht aufstehen" beantworten wollen. Fragen Sie sich ernsthaft, was die Welt davon hat, dass Sie diese Tortur auf sich nehmen, und wenn Ihnen diese Frage zu global ist: Was haben Sie davon?

(2) Erst Kaffee machen oder erst ins Bad wanken?

Die Erwägung, den Kaffee während der Zeit im Bad schon mal durchlaufen zu lassen, erscheint plausibel, aber doch abwegig. Mehrjährige Testreihen belegen: Das geht irgendwie schlicht nicht.

(3) für Nassrassierer: erst rasieren oder erst duschen?

Rasiert man sich zuerst, muss man sein Gesicht nicht extra waschen, duscht man zuerst, kann man den Energieaufwand beim Abtrocknen ein wenig reduzieren, weil man in dieser Zeit zumindest antrocknet. Bitte entscheiden Sie in dieser Pattsituation selbst.

(4) Kalt duschen oder nicht?

Wenn Sie sich entgegen unserem Rat überhaupt aus dem Bett begeben haben (vgl. oben 1), dann müssen Sie auch springen, also kalt duschen. Oder aber eben die Fehlentscheidung eingestehen, nicht kalt duschen und wieder ins Bett knallen.

VII. Die neue Rubrik: Rätselecke

< Auflösung Oster-Quiz >

Unsere AbonentInnen waren offensichtlich mit dem Suchen in diesen Wochen überfordert. Gefragt war nach einem Songtitel der Sportfreunde Stiller, den RH in seinem letzten MschrKrim-Aufsatz zu den Neutralisationstechniken (MschrKrim 88 (2005), 444 ff.) versteckt hatte. Es war das "Privileg der besonderen Sorte", den 200 gr Schoko-Osterhasen hat er selbst vertilgt, Ohren voran. Thanx.

< Piratenquiz >

Aber wir stecken - um es mit einem bekannten Fußballer zu sagen - den Sand nicht in den Kopf, und geben Ihnen eine neue Chance. Auch wollen wir uns mit dem Preis trotz der jüngsten Erfahrungen nicht lumpen lassen. So dürfen Sie beim nächsten Geheimtraining des LSH zur Fakultätsfußballmeisterschaft ausnahmsweise zusehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie danach einer kleinen Gehirnwäsche (tut nicht weh) unterziehen.

Auf einer Insel in der Südsee haben 1.000 Piraten einen riesigen Schatz gefunden. Man beschließt, ihn nach folgendem Verfahren zu verteilen: Jeder Pirat zieht eine Nummer von 1 bis 1.000 und behält diese während der ganzen Verteilung. Dann wird abgestimmt, ob der Schatz gleichmäßig verteilt wird oder ob der Pirat mit der höchsten Nummer erschossen werden soll. Stimmt die

Mehrheit für das Erschießen, wird danach wieder abgestimmt. Wenn sich alle Piraten völlig rational und skrupellos verhalten, d.h. sowohl am Leben bleiben als auch den größtmöglichen Anteil am Schatz bekommen wollen, unter wie vielen Piraten wird der Schatz dann aufgeteilt?

VIII. Das Beste zum Schluss

JuristInnen sind keine Indianer ...

<http://omnibus.uni-freiburg.de/~rm36/dakota.pps>

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit einem Bericht, wie sich Goleo in die Oder stürzte und von der Viadrina-Präsidentin Gesine Schwan mit letzter Kraft ans Frankfurter Ufer gezogen wurde.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>